

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Herr Bundesrat Dr. Christoph Blocher
Bundeshaus West
3003 Bern

30. März 2007

**Bundesgesetz über das Bundespatentgericht und Patentanwaltsgesetz:
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2006 haben Sie uns eingeladen, zu den Vorentwürfen zum Bundesgesetz über das Bundespatentgericht und zum Patentanwaltsgesetz Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Schweizer Unternehmen unterstützen die beiden Vorlagen für das Bundespatentgericht (PatGG) und das Patentanwaltsgesetz (PAG) mit Nachdruck.

Patente sind für Investitionen in Forschung und Entwicklung zentral. Der Wert eines Patentes hängt auch von seiner Qualität und raschen Durchsetzbarkeit ab. Deshalb braucht es funktionierende und effiziente Rahmenbedingungen. Hier hinkt die Schweiz dem Ausland nach. Mit der Vorlage kann der Rückstand aufgeholt werden. Die Vorlage ist auch finanzpolitisch zu begrüssen, zumal das neue Gericht die Bundeskasse nicht belastet.

Eine richtige Beratung und Vertretung in Patentsachen setzt einen griffigen Schutz von Betriebsgeheimnissen voraus. Die Einführung des Berufsgeheimnisses für Patentanwälte ist deshalb zu begrüssen. Allerdings muss der Schutz noch verstärkt werden.

A Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Bundespatentgericht

A 1. Grundsätzliches

Es ist ein wichtiges Anliegen der Schweizer Unternehmen, die Zuständigkeit für Patentstreitigkeiten auf ein einziges, sachverständiges Gericht zu konzentrieren. Deshalb fordert *economiesuisse* schon seit Jahren die Schaffung eines eidgenössischen Patentgerichts erster Instanz. Bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Patentgesetzes haben wir uns – so wie die grosse Mehrheit der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer – ausdrücklich für die Schaffung dieses Gerichts ausgesprochen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen auf S. 8 f. unserer Vernehmlassungsantwort vom 29. Oktober 2004 zum Vorentwurf für das revidierte Patentgesetz.

Patente sind für die auf Innovation basierende Schweizer Volkswirtschaft zentrale Anreiz- und Schutzmodelle für Investitionen. Streitigkeiten in diesem wirtschaftlich werthaltigen Bereich müssen deshalb kompetent, verlässlich und effizient gelöst werden können. Die heutige Situation bei der Durchsetzung von Patenten in der Schweiz wird diesem Anspruch aber nicht gerecht. Die 26 kantonalen Gerichte befassen sich zu selten mit Patentprozessen und verfügen deshalb weder über genügend Spezialisten noch über die notwendige technische Erfahrung. Das führt zu Ineffizienz und Rechtsunsicherheit. Gerichtsentscheide basieren heute oft nicht auf dem Urteil der Richter, sondern auf externen Gutachten. In komplexen Fachgebieten ist es für einen nicht spezialisierten Richter auch schwierig, die Qualität eines Gutachtens zu würdigen. In diesen Fällen wird der externe Gutachter vollends zum Richter. Eine solche „*démision du juge*“ ist nicht nur rechtsstaatlich bedenklich, sondern auch ineffizient und teuer. Sodann dauern Patentprozesse heute oft zu lange. Bis zur Vollstreckung eines Massnahmen-Entscheids kann es in der Schweiz Jahre gehen. Gerade bei den in der Praxis wichtigen vorsorglichen Massnahmen wäre aber rasches und richtiges Handeln zentral.

Dass mit der „3. Tranche“ der Patentgesetzrevision der heutige Missstand beseitigt und mit dem PatGG ein Eidgenössisches Patentgericht geschaffen werden soll, wird von den Schweizer Unternehmen sehr begrüsst. Die Einrichtung eines erstinstanzlichen Bundespatentgerichts entspricht letztlich auch den Bestrebungen zum Abschluss des Übereinkommens über die Schaffung eines Streitregelungssystems für europäische Patente (EPLA-Entwurf), das neben einer zentralen Kammer mehrere regionale Kammern vorsieht. Mit dem Bundespatentgericht wird die Schweiz über eine solche regionale Kammer verfügen und ist damit für das EPLA gerüstet. Ohne Bundespatentgericht bestände die Gefahr, dass sich die Schweiz einer oder mehreren regionalen Kammern im Ausland anschliessen müsste und sich die schweizerischen Streitparteien letztlich ausländischen Richtern unterwerfen müssten.

A 2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 VE-PatGG: Finanzierung

Die hauptsächliche Finanzierung durch Gerichtsgebühren entspricht dem Verursacherprinzip und wird unterstützt. Allerdings werden Rückgriffe auf Beiträge des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) wohl notwendig sein. Die Unternehmen, welche letztlich auch diese Beiträge des IGE finanzieren, sind mit dieser subsidiären Finanzierung jedoch einverstanden, zumal die Vorteile des Eidg. Patentgerichts überwiegen. Weil sich das IGE ausschliesslich selber finanziert und keine Bundesbeiträge erhält, ist auch sichergestellt, dass das Eidgenössische Patentgericht den Steuerzahler nichts kosten wird. Mit der Selbstfinanzierung des Systems lässt sich die neue Aufgabe des Bundes

staatshausneutral einführen. Zudem werden die Kantone, deren Gerichte komplexe und zeitaufwändige Fälle abgeben können, tendenziell entlastet.

Art. 5./6 VE-PatGG: Infrastruktur und Personal für administrative Hilfsarbeiten / Tagungs- und Dienstort

Der Bundesrat schlägt vor, dass auf der bestehenden Infrastruktur des IGE aufgebaut wird. Zur Sicherstellung der Gewaltentrennung darf das IGE gegenüber den Mitarbeitenden des Gerichts jedoch keinerlei Weisungsbefugnisse oder sonstige Einflussmöglichkeiten haben. Das muss auch beim Personal für administrative Hilfsarbeiten gelten. Ebenfalls ist die Eigenständigkeit des Gerichtssekretariats und die Qualität seiner Funktionsweise sicher zu stellen.

Art. 7 VE-PatGG: Besonderer Tagungsort

Die Möglichkeit der Tagung an einem anderen Ort unter Benutzung der bestehenden kantonalen Infrastruktur stellt eine flexible Lösung dar, die zur Effizienzsteigerung beitragen kann, und wird begrüsst.

Art. 8 VE-PatGG: Zusammensetzung

Art. 8 Abs. 2 VE-PatGG sieht „höchstens zwei hauptamtliche Richterinnen beziehungsweise Richter“ vor. Ein einziger hauptamtlicher Richter wird jedenfalls nicht genügen, zumal Art. 21 Abs. 4 VE-PatGG vorsieht, dass dem Spruchkörper immer ein hauptamtlicher Richter angehören muss. Bei Ausfällen (z.B. wegen Unvereinbarkeiten oder krankheitsbedingten Abwesenheiten) würden Blockaden des Gerichts drohen. Auch die Sicherstellung von Nachfolgeregelungen spricht für mindestens zwei hauptamtliche Richterinnen bzw. Richter mit einem Gesamtpensum von maximal 200%, wobei insbesondere Teilzeitmodelle ins Auge zu fassen sind. Der Nachwuchs an Richtern muss vom Patentgericht selbständig sichergestellt werden, denn die kantonalen Handelsgerichte werden ihn nach Abzug der Fälle nicht sicherstellen können.

Bei den nebenamtlichen Richtern ist die vorgeschlagene Obergrenze von 20 nicht sinnvoll. Im Einzelfall könnten Verhinderungen und Interessenkollisionen bei einer zu kleinen Anzahl an nebenamtlichen Richtern zu einem Engpass führen (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 21 VE-PatGG weiter unten). Ziel muss eine möglichst hohe Flexibilität sein. Zudem sollen alle technischen Gebiete abgedeckt werden. Deshalb sollte ein genügend grosser Pool mit nebenamtlichen Richtern vorhanden sein. Mit einer höheren Anzahl nebenamtlicher Richter ist kein Anstieg der Kosten verbunden. Im Gegenteil: Wenn in einem Einzelfall ein spezifisches technisches Gebiet nicht durch einen technischen Richter abgedeckt werden könnte, müssten – wie es heute häufig der Fall ist – externe, teure Gutachter als „faktische Richter“ beigezogen werden. Dies würde die Kosten erhöhen. Pro Fachgebiet sollte es aus Sprach-, Ausstands- und Spezialisierungsgründen somit mindestens zwei Richter mit technischer Ausbildung geben. Insgesamt sollte der Pool der „technischen Richter“ *mindestens* 20 Richterinnen resp. Richter beinhalten.

Demnach schlagen wir für Art. 8 Abs. 2 folgenden Wortlaut vor:

„Dem Bundespatentgericht gehören mindestens zwei hauptamtliche Richterinnen beziehungsweise Richter mit einem Gesamtpensum von höchstens 200 Prozent sowie eine ausreichende Anzahl nebenamtlicher Richterinnen beziehungsweise Richter an. Von den nebenamtlichen Richterinnen bezie-

hungsweise Richtern müssen mindestens zwanzig Richterinnen beziehungsweise Richter über eine technische Ausbildung verfügen.“

Absatz 3 ist bei dieser Neuformulierung von Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Art. 10 VE-PatGG: Unvereinbarkeit

Im VE-PatGG fehlt eine Ausstandsregelung. Diese sollte nicht offen gelassen werden. Eine Regelung, wonach Richter selber keine Parteien vor dem Bundespatentgericht vertreten dürfen, wäre grundsätzlich zu begrüssen. Jedenfalls sollen Richter in jenen Fällen, welche von ihren Kanzleikollegen vertreten werden, in den Ausstand treten müssen.

Die technischen Richter werden sich hauptsächlich aus der freien Praxis rekrutieren. Um einerseits die nötigen Unabhängigkeitserfordernisse zu erfüllen und andererseits zu verhindern, dass bestimmte Patentanwaltskanzleien auf einem technischen Gebiet praktisch blockiert sind, muss eine genügende Anzahl von technischen Richtern gewählt werden. Auch deshalb ist auf eine Obergrenze für die Zahl der technischen Richter zu verzichten (vgl. dazu bereits die Kommentare zu Art. 8 Abs. 2 VE-PatGG weiter oben).

Der Wortlaut in Artikel 10 Absatz 1 müsste heissen: den **"anderen eidgenössischen Gerichten"** statt: *"den eidgenössischen Gerichten"*, denn das Bundespatentgericht ist auch ein eidgenössisches Gericht.

Art. 13: VE-PatGG: Amtsdauer

Die Regelung von Art. 13 Abs. 2, wonach Richterinnen und Richter am Ende des Jahres aus ihrem Amt ausscheiden, in dem sie das ordentliche Rücktrittsalter erreichen, ist unter dem Aspekt der Effizienz nicht sinnvoll, wenn die betreffenden Richter im besagten Zeitpunkt noch pendente Fälle bearbeiten. Das Europäische Patentamt kennt diesbezüglich eine überzeugendere Lösung, die wir für das Bundespatentgericht ebenfalls vorschlagen: Wenn Richter bei Erreichen ihres ordentlichen Rücktrittsalters noch an der Bearbeitung pendenter Fälle beteiligt sind, scheiden sie erst aus ihrem Amt aus, wenn diese Fälle erledigt sind.

Art. 21 VE-PatGG: Spruchkörper

Die vorgeschlagene Regel, wonach die Mehrheit der Richter juristisch ausgebildet sein muss, ist zu starr. Insbesondere bei fachbereichsübergreifenden Fragen kann eine Mehrheit von technisch ausgebildeten Richtern angebracht sein. Dies insbesondere in Fällen, in denen im Wesentlichen technische Probleme zu beurteilen sind und demzufolge ein von juristischem Sachverstand dominiertes Entscheidungsgremium wenig hilfreich ist. Deshalb schlagen wir in Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 folgende Formulierung vor:

„Das Gericht entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung (Spruchkörper), wobei mindestens eine Person juristisch und eine Person technisch ausgebildet sein muss.

Das Gericht entscheidet auf präsidiale Anordnung als Spruchkörper aus fünf oder mehr Personen, wenn: (...)“

Zu berücksichtigen ist, dass es unter den Kandidaten für die Wahl von nebenamtlichen Richtern mit grosser Wahrscheinlichkeit mehrere Personen geben wird, die sowohl über eine abgeschlossene juristische als auch über eine abgeschlossene technische Ausbildung verfügen.

Die Bestimmung von Art. 21 Abs. 4 VE-PatGG, wonach dem Spruchkörper immer ein hauptamtlicher Richter angehören muss, ist im Zusammenhang mit der in Art. 8 VE-PatGG geregelten Anzahl hauptamtlicher Richter zu beurteilen. Bei einer zu kleinen Anzahl hauptamtlicher Richter besteht mit dem Erfordernis von Art. 21 Abs. 4 VE-PatGG die Gefahr einer Blockierung des Gerichts.

Art. 23 VE-PatGG: Einzelrichterin oder Einzelrichter

Wichtig ist, dass insbesondere die Anordnung der in Art. 23 Abs. 1 lit. b geregelten vorsorglichen Massnahmen auch bei Verhinderung des Gerichtspräsidenten sichergestellt ist.

Art. 24 VE-PatGG: Geschäftsverteilung

Bei der Ausarbeitung des Reglements muss der notwendigen Flexibilität mit Blick auf die Sprachen und Ausstandsgründe Rechnung getragen werden

Art. 27 VE-PatGG Zuständigkeiten

Der Klarheit halber ist in Art. 27 Abs. 1 festzuhalten, dass es sich um eine ausschliessliche Zuständigkeit handelt. Obwohl es sich in Abs. 1 lit. b um eine exemplarische Aufzählung handelt, ist es wichtig, dass auch Streitigkeiten über Arbeitnehmer-Erfindungen aufgeführt werden. Als sinnvoll würden wir zudem auch eine Zuständigkeit des Bundespatentgerichts für die Vollstreckung seiner Urteile erachten.

Art. 29 VE-PatGG: Parteivertretung

Die Regelung von Art. 29 VE-PatGG, die dem Spruchkörper den Entscheid überlässt, in welchen Fällen Patentanwälte als Vertreter vor Gericht zugelassen werden, wird abgelehnt. Einer solchen Regelung, insbesondere ohne objektiv feststellbare Kriterien, fehlte es an der nötigen Rechtssicherheit. Zudem würde die vorgeschlagene Regelung den Vertretungsbefugnissen im Ausland hinterher hinken. Analog zur Anpassung der fachlichen Anforderungen an den Patentanwaltsberuf im Patentanwaltsgesetz sind auch die Vertretungsbefugnisse des Patentanwalts im Patentgerichtsgesetz an das europäische Umfeld anzupassen:

- **Vertretungsberechtigung**

Im PatGG ist festzuhalten, dass Patentanwälte im Sinne des Patentanwaltsgesetzes in Rechtsbeständigkeitssachen vertretungsberechtigt sind. Dies entspricht der für europäische Patentanwälte vor Einspruchsabteilungen und letztinstanzlich entscheidenden Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts (EPA) geltenden Regelung.

- **Mitwirkungsrecht**

Patentanwälten im Sinne des Patentanwaltsgesetzes soll ein gesetzliches Mitwirkungs- resp. Anhörungsrecht in übrigen Verfahren vor Bundespatentgericht eingeräumt werden.

- **Systematik / Abgleich mit dem VE-PAG**

Die Referenz in Art. 29 VE-PatGG auf Art. 3 des Patentanwaltsgesetzes (PAG) stimmt nicht mit dem VE-PAG überein. Richtig müsste der Verweis auf Art. 2 PAG lauten. Darüber hinaus wäre es unseres Erachtens systematisch angebrachter, die Regelung der Alleinvertretungsberechtigung und des Mitwirkungsrechts im Patentanwaltsgesetz zu regeln.

Art. 36 VE-PatGG: Verfahrenssprache

Die vorgeschlagene Regelung der Verfahrenssprache wird ausdrücklich unterstützt. Sie erlaubt eine effiziente Handhabung und berücksichtigt auch das Londoner Sprachenprotokoll.

Art. 37 VE-PatGG: Beweis; Gutachten

Unter Art. 37 beantragen wir einen zusätzlichen Absatz 3 mit folgendem Text: *"Eigenes Fachwissen hat das Gericht offen zu legen, damit die Parteien dazu Stellung nehmen können."*

Es erscheint als angebracht, diese in Art. 180 Abs. 3 Entwurf ZPO enthaltene Regel ebenfalls in das Bundespatentgerichtsgesetz zu übernehmen.

Art. 41 VE-PatGG: Vorsorgliche Massnahmen; Beschreibung

Die Möglichkeit der „saisie contrefaçon“ wird vom Grundsatz her begrüsst. Sie ist auch im Einklang mit der europäischen Entwicklung. Es soll aber auch hier – so wie in Artikel 77 des Patentgesetzes – das Drohen eines nicht leicht ersetzbaren Nachteils glaubhaft gemacht werden müssen. Sonst wird die Regelung von Art. 77 PatG aufgeweicht. Systematisch ist die Materie weiterhin im Patentgesetz zu regeln. Deshalb beantragen wir die Streichung von Art. 41 VE-PatGG.

Sofern Art. 41 VE-PatGG nicht gestrichen wird, ist die Regelung anzupassen, sodass die Voraussetzungen mit den in Art. 77 genannten Kriterien übereinstimmen. Zudem muss der Schutz von Betriebsgeheimnissen, insbesondere von solchen, die nichts mit dem streitgegenständlichen Patent zu tun haben, unbedingt ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Es muss verhindert werden, dass das Instrument der saisie contrefaçon zur Ausforschung von Betriebsgeheimnissen missbraucht werden kann. Entsprechende Schutzmassnahmen des Gesuchsgegners müssen vorgesehen werden.

Die zu begrüssende Voraussetzung, dass die saisie contrefaçon durch ein Mitglied des Bundespatentgerichts durchgeführt werden muss, kann zwar bis zu einem gewissen Grad als „Filter“ wirken – hier unterscheidet sich die Regelung beispielsweise von den italienischen oder französischen Lösungen, welche die Beteiligung niederrangiger Vollstreckungsbeamter vorsehen. Unklar ist jedoch, ob auch Parteivertreter oder gar die Partei selbst an der Untersuchung teilnimmt. Sollte dies der Fall sein, ist der Schutz von Betriebsgeheimnissen im ex-parte-Verfahren praktisch unmöglich. Vor dem Hintergrund der auf dem Spiel stehenden vitalen Interessen muss einem wirksamen Geheimnisschutz aber unbedingt Rechnung getragen werden. Ebenfalls sind Einzelheiten wie der Beizug von Parteivertretern gesetzlich zu regeln.

B Patentanwaltsgesetz

B 1. Grundsätzliches

economiesuisse unterstützt die Vorlage zum Patentanwaltsgesetz, auch wenn sich dieses auf ein Minimum beschränkt und wichtige Bestimmungen wie Vertretungs- und Berufsausübungsregeln fehlen. Das Gesetz entspricht einem langjährigen Bedürfnis der Schweizer Unternehmen an einer fachlich qualifizierten und nicht ausforschbaren Vertretung in Schutzrechtsangelegenheiten. Das entsprechende Bedürfnis ist mithin auch vor dem Hintergrund der internationalen Verflechtung grösser geworden. Einerseits nimmt die Zahl von Anbietern auch aus dem Ausland tendenziell zu. Andererseits gilt es, den Beruf des schweizerischen Patentanwalts auch im Ausland anzuerkennen. Wichtig für die Schweizer Unternehmen ist vor allem das Berufsgeheimnis resp. das Zeugnisverweigerungsrecht von Patentanwälten, das die Zuerkennung eines Attorney-Client Privilege in einem US-amerikanischen Zivilprozess ermöglicht. Die heute bestehende Ungleichbehandlung gegenüber dem Ausland muss beseitigt werden.

Die Regelung des Patentanwaltsgesetzes ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der oben genannten Ziele. Deshalb hat economiesuisse bereits im Rahmen einer informellen Konsultation im Januar 2005 entsprechenden Bestrebungen grundsätzlich zugestimmt.

B 2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 VE-PAG: Gegenstand und Geltungsbereich

Der Vorentwurf beschränkt sich auf die Statuierung eines Titelschutzes. Standes- und Disziplinarrecht fehlen im Vorentwurf. Auch fehlt eine Regelung der Vertretungsberechtigung, so wie dies z.B. im EPÜ enthalten ist (vgl. unsere Ausführungen zum Alleinvertretungs- und Mitwirkungsrecht unter Art. 29 VE-PatGG weiter oben). Diese Lücken im Geltungsbereich sind zu bedauern. Trotzdem wollen die Schweizer Unternehmen die Vorlage deshalb aber nicht gefährden. Die Vorlage wird im Sinne einer Minimal-Lösung begrüsst.

Es wird an den Patentanwaltsverbänden sein, die neu geschützte Berufsbezeichnung im Bewusstsein der Ratsuchenden stärker zu positionieren. Zur entsprechenden „Bewerbung“ der Berufsbezeichnung bedarf es aber wohl der Gründung einer neuen Berufsvereinigung oder einer Koordination durch die heute bestehenden, verschiedenen Berufsverbände. Gleiches gilt für den Erlass von Standes- und Disziplinarregeln.

Art. 2 VE-PAG: Patentanwältin oder Patentanwalt

Umfassende Rechtskenntnisse, wie sie im Erläuternden Bericht zu Art. 2 Abs. 2 aufgeführt sind (z.B. Patentrecht und übriges Immaterialgüterrecht, Verwaltungs- und Zivilprozessrecht, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht und einschlägige internationale Rechtsbereiche) sind zentral für die Sicherstellung einer genügenden Kompetenz der Beratung in diesem für die Unternehmen wichtigen Spezialgebiet, das stark mit verschiedenen in- und ausländischen Rechtsgebieten vernetzt ist.

Art. 3 VE-PAG: Europäische Patentanwältin oder europäischer Patentanwalt

Diese Regelung entspricht dem tatsächlichen Gebrauch in der Schweiz und in Deutschland und wird aus Sicht der Praxis begrüsst.

Art. 4 VE-PAG: Anerkannte inländische Hochschulabschlüsse

Ein Bachelor-Abschluss erscheint als ungenügend für die Sicherstellung des nötigen technischen Fachwissens. Die Gleichstellung von Bachelor- mit Master-Abschlüssen entspricht auch nicht den Regeln des Europäischen Patentamtes, gemäss welchen Inhaber eines Bachelor- oder Fachhochschuldiploms eine längere Praxis nachweisen müssen.

Art. 6 VE-PAG: Anerkannte inländische Weiterbildungsabschlüsse

Es ist zwar zweckmässig, die Festlegung von Einzelheiten der beruflichen Qualifikation dem Bundesrat zu überlassen. Allerdings sollte gesetzlich bestimmt werden, dass die Fähigkeiten und der Kenntnisstand der Patentanwälte ausreicht, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Vertretung vor dem Bundespatentgericht. Dabei kommt es weniger darauf an, wie ein Kandidat seine Kenntnisse erwirbt, sondern wie das Vorhandensein der Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft wird. Die Festlegung von Umfang und Dauer der Weiterbildung wird es voraussichtlich kaum ermöglichen, sich berufs begleitend zu qualifizieren. Diese Möglichkeit ist jedoch wichtig. Daher schlagen wir an Stelle des bisherigen Wortlauts von Art. 6 VE-PAG folgenden Wortlaut vor:

„Weiterbildungsabschlüsse nach Art. 2 Absatz 2 Buchstabe b werden in akkreditierten inländischen Bildungsgängen erworben. Dabei ist nachzuweisen, dass der Kandidat über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um insbesondere auch eine Vertretung vor dem Bundespatentgericht wahrnehmen zu können.“

Der Bundesrat regelt die Prüfungsanforderungen des Weiterbildungsabschlusses.“

Art. 10 / 16 VE-PAG: Berufsgeheimnis

Nur wenn die Unternehmen sicher sein können, dass der Geheimnisschutz gewährt ist, können sie alle für den Patentanwalt relevanten Umstände offenlegen. Dies ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine richtige, umfassende Beratung und wirksame Vertretung durch Patentanwälte. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Berufsgeheimnis der Patentanwälte anders geregelt werden soll als dasjenige der Rechtsanwälte. Die Regelung von Art. 10 und Art. 16 VE-PAG in Verbindung mit den anwendbaren zivil- und strafprozessualen Bestimmungen geht weniger weit als das in Art. 321 StGB statuierte Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte. Anders als Rechtsanwälte müssten Patentanwälte gemäss Art. 16 Abs. 2 VE-PAG i.V.m. Art. 163 Abs. 2 E-ZPO resp. Art. 170 E-StPO jeweils immer glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt, damit sie in Zivilverfahren die Mitwirkung verweigern und in Strafverfahren von der verfahrensleitenden Behörde von der Zeugnispflicht befreit werden könnten.

Mit Blick auf die Gewährung des attorney-client-privilege für Streitigkeiten in den USA ist das Berufsgeheimnis zentral. Auch wenn wegen der inkonsistenten Praxis der US-amerikanischen Gerichte im Schweizer Recht keine Garantie für die Gewährung des attorney-client Privilegs festgeschrieben wer-

den kann, so verbessert sich die Ausgangslage mit jeder Stärkung des Geheimnisschutzes im Schweizer Recht. Deshalb muss das Berufsgeheimnis für Patentanwälte gleich stark sein wie jenes für Rechtsanwälte. Die entsprechenden Bestimmungen im VE-PAG müssen entsprechend überarbeitet werden.

Art. 12 VE-PAG: Registereintrag

Während Art. 12 VE-PAG den Registereintrag regelt, fehlen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Löschung des Registereintrags. Diese sollten ebenfalls aufgeführt werden, sowie auch die Rechtsmittel gegen Einträge, Nichteinträge und Löschungen.

Art. 18 VE-PAG: Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung ist relativ breit gefasst. Das PAG sieht nur einen Titelschutz vor. Berufsleute, welche die Voraussetzungen des PAG nicht erfüllen, können unter einer anderen Bezeichnung ihre bisherige Tätigkeit weiterführen. Deshalb wäre mit einer engeren Übergangsregelung keine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit verbunden. Um den angestrebten Qualitätserfordernissen für Träger des Titels „Patentanwalt“ gerecht zu werden, sollte auch in der Übergangsbestimmung das Erfordernis eines Hochschulabschlusses festgehalten werden.

Änderung bisherigen Rechts

Analog zum Markenschutz-, Design- und Patentgesetz sind Anpassungen auch im Sortenschutzgesetz nötig.

C Verweis auf die Stellungnahme der Handelskammer beider Basel

Bezüglich der hier nicht erwähnten Details verweisen wir auf die Ihnen direkt zugestellte, umfassende Vernehmlassungsantwort der Handelskammer beider Basel vom 16. März 2007, deren Inhalt wir unter Vorbehalt von Abweichungen zur vorliegenden Stellungnahme unterstützen.

Abschliessend möchten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung der Anliegen der Schweizer Unternehmen danken.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Direktor

Urs Furrer, Rechtsanwalt
Issue Manager

Cc: Eidg. Institut für Geistiges Eigentum, Abt. Recht & Internationales, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern